

GRETA-Gutachter/innen – Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle

Rechtliche und organisatorische Grundlagen

Nach Absolvieren der Gutachterschulung und eines Probegutachtens sind die Teilnehmenden berechtigt im Rahmen des Projekts GRETA II im Zeitraum von Dezember 2018 – November 2021 für eine Erprobung und Pilotierung der GRETA-Instrumente als GRETA-Gutachter zu fungieren und sich **GRETA-Gutachter/in** zu nennen.

GRETA-Gutachter/innen sind nach GRETA-Qualitätsanforderungen qualifizierte Validierungsfachkräfte. Die an sie gestellten Anforderungen (Beratungskompetenz, fachlich-methodisches Wissen zur Validierung; erwachsenenpädagogisches Fachwissen; personale und soziale Kompetenzen; Lehrtätigkeitserfahrung) wurden der zentralen Koordinierungsstelle nachgewiesen. GRETA-Gutachter/innen begutachten und bewerten mithilfe des GRETA-Instrumentariums und anhand einer festgelegten Indikatorik die im PortfolioPlus dokumentierten Kompetenzen. Sie geben den Lehrenden Rückmeldung zu den Begutachtungsergebnissen und händigen die individuellen GRETA-Kompetenzbilanzen in einem Beratungsgespräch aus.

Gutachter/innen sind in Einrichtungen der GRETA-Nutzungspartner oder in einem HotSpot entweder auf Honorarbasis oder im Rahmen einer Anstellung in ihren Einrichtungen tätig. Sie können ebenso freiberuflich als Gutachter/in tätig sein.

Zwischen den GRETA-Gutachter/innen und dem DIE als Auftraggeber werden Dienstleistungsverträge geschlossen, in denen die Leistungen der GRETA-Koordinierungsstelle und die Erwartungen an die GRETA-Gutachter/innen festgehalten sind.

Das DIE als GRETA-Koordinierungsstelle steht den GRETA-Gutachter/innen als Ansprechpartner zur Verfügung und unterstützt ihn/sie bei seiner/ihrer Tätigkeit. Den Gutachter/innen werden über das DIE alle Instrumente, Vorlagen und Materialien für die Begutachtung zur Verfügung gestellt. Aktualisierungen erhalten die GRETA-Gutachter/innen ggf. per Mail.

Die Gutachtertätigkeit unterliegt den allgemeinen Qualitätskriterien im GRETA-Anerkennungsverfahren. Die Gutachter orientieren sich bei ihrer Begutachtungs- und Beratungstätigkeit an den allgemeinen Qualitätsstandards:

- Das GRETA-Anerkennungsverfahren steht Lehrenden aller Teilbereiche der EB/WB offen.
- Eine Anerkennung der Kompetenzen erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Im Anerkennungsverfahren sind Datenschutz und Datensicherheit im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet.
- Der Nachweis vorhandener Kompetenzen erfolgt schriftlich in Form einer Kompetenzbilanz. Die Bilanz ist Eigentum des Lehrenden, kann jedoch zu Forschungszwecken genutzt werden (Zustimmung durch die Lehrenden in der Erprobungsphase obligatorisch).
- Die Kompetenzbilanz ist so gestaltet, dass die Lehrenden sie für ihre Bewerbungen nutzen können.

- Die Ergebnisse werden der Lehrkraft ausgehändigt (als Dokument in Papierform und digital).
- Der Begutachtungsprozess und das Ergebnis sind nachvollziehbar und dokumentiert.
- Die Lehrenden erhalten ein aussagekräftiges Feedback zu den Ergebnissen der Begutachtung sowie auf Anfrage auch Einsicht in die Unterlagen zum Begutachtungsverfahren. Es besteht die Möglichkeit des Einspruchs bzw. der Wiederholung des Verfahrens.
- Im Feedbackgespräch zeigt die Gutachterin oder der Gutachter der Lehrkraft auf, inwieweit die nachgewiesenen Kompetenzen mit den Kompetenzen aus dem GRETA-Kompetenzmodell übereinstimmen und gibt Auskunft darüber, wo Stärken und Schwächen liegen (und möglichst auch, wie die Kandidaten sie weiterentwickeln können).
- Kompetenzen aus dem GRETA-Kompetenzmodell können als individuelle Kompetenzen validiert werden. Das Modell ist nicht als Standard zu verstehen, sondern als Referenzgröße.
- Die Erprobung der Instrumente erfolgt nach wissenschaftlichen Ansprüchen und gilt als Basis für eine Verstetigungsstrategie.
- Die begleitende Evaluation hat zum Ziel, das Verfahren wissenschaftlich abzusichern und auf Grundlage der wissenschaftlich erhobenen Ergebnisse zu verbessern.

Koordination der Begutachtungen/Netzwerkarbeit

Alle GRETA-Gutachter/innen werden auf einer Datenbank auf der GRETA-Webseite gelistet.

Nach erfolgter Autorisierung (Dienstleistungsvertrag) sind die Gutachter/innen berechtigt, eigenständige Begutachtungen NACH ABSPRACHE MIT DER KOORDINIERUNGSSTELLE durchzuführen. Die Gutachter/innen begutachten eigenständig die im PortfolioPlus identifizierten und dokumentierten Kompetenzen unter Verwendung der in der Gutachterschulung erhaltenen Dokumente. Sie verfassen eine individuelle Kompetenzbilanz (grafische Darstellung und schriftliche Ausführung). Sie reichen die Kompetenzbilanzen zur Prüfung und Freigabe bei der zentralen Koordinierungsstelle ein. Nach Freigabe durch die zentrale Koordinierungsstelle führt die Gutachterin / der Gutachter ein Feedbackgespräch mit Lehrende. Die Koordinierungsstelle druckt die Kompetenzbilanz aus und schickt diese an lehrenden per Post.

Nach erfolgter Begutachtung und Beratung erhalten die Gutachter/innen ein pauschales Honorar in Höhe von 500 € netto/pro Gutachten. Die Gutachter/innen sind für die Versteuerung des Honorars verantwortlich. Die Kostenerstattung erfolgt nach Rechnungslegung nach Fertigstellung der Begutachtung (inkl. der Durchführung des Feedbackgesprächs) und ausgestellter Kompetenzbilanz durch das DIE. Die Gutachter/innen sind angehalten, die Durchführung der durchgeführten Validierungen durch Kopien der Vereinbarungen zwischen GRETA-Gutachter/innen und begutachteter Person zu belegen.

Sowohl die Koordinierungsstelle als auch die Gutachter verpflichten sich zur Vertraulichkeit.

Das DIE bietet den GRETA-Gutachter/innen verschiedene Möglichkeiten der gegenseitigen Information und Vernetzung, z.B. durch regelmäßig stattfindende Netzwerktreffen aller GRETA-Akteure. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

Mitwirkung an der Evaluation

Die GRETA-Gutachter/innen erklären sich bereit, sich an einer Evaluation zur Beforschung der Güte des Verfahrens und der Instrumente zu beteiligen. Hierzu füllen sie die vorbereiteten Evaluationsbögen aus.